

Gesellschaft für Arbeits-
und Sozialrecht e.V.
Siegfried Unger

10243 Berlin

Arbeitsschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales rechtliche Voraussetzungen schafft, um ein Netz unabhängiger Beratungsstellen mit qualifizierten, sozial in hohem Maße kompetenten Beraterinnen und Beratern in allen Bundesländern einzurichten, damit von Mobbing betroffene und bedrohte Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes unmittelbar Hilfe erhalten können.

Das Thema Mobbing sei zwar in letzter Zeit den zuständigen Ministerien und Behörden bewusst geworden; Konsequenzen würden jedoch nicht folgen. Die durch Mobbing verursachte hunderttausendfache Verletzung der Menschenwürde und der beträchtliche volkswirtschaftliche Schaden sollten zum konkreten, schnellen Handeln auffordern. Es genüge nicht festzustellen, dass die Mobbingproblematik in unserer Gesellschaft kein Randphänomen mehr sei. Bisher habe es nur völlig unzureichende Anlaufstellen für die Menschen, die dringendster persönlicher Hilfe bedürften gegeben. Arbeitnehmervertretungen würden sich nicht als kompetente Partner fühlen. Auch Therapeuten und Anwälte könnten nur sehr spät eingreifen. Daher müssten unabhängige Beratungsstellen geschaffen werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 772 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 97 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ist sich des Mobbing-Problems und seiner Folgewirkungen in unserer Gesellschaft bewusst und nimmt dieses Phänomen in der Arbeitswelt sehr ernst. Er vertritt die Auffassung, dass Mobbing am Arbeitsplatz möglichst frühzeitig und präventiv entgegengewirkt werden muss. Eine große Chance, die Anzahl der Mobbingfälle am Arbeitsplatz zu reduzieren, sieht er in der Vorsorge, Verhütung, Vorbeugung oder Risikominimierung durch aufklärende Öffentlichkeitsarbeit.

Nach Ansicht des Ausschusses sind jedoch die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, Mobbing am Arbeitsplatz entgegenzuwirken, ausreichend. Mobbing ist als Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht anzusehen. Das Persönlichkeitsrecht ist durch das Grundgesetz geschützt. Sowohl über die Schutzpflichten des Arbeitgebers nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch als auch über das Betriebsverfassungsgesetz ergibt sich eine direkte Verpflichtung des Arbeitgebers, dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter keinen Mobbing-Handlungen ausgesetzt sind. Mobbing kann zudem nach geltendem Recht strafbar sein. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls kommt eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung (§ 223 Strafgesetzbuch – StGB), Beleidigung (§§ 185 ff StGB) oder Nötigung (§ 240 StGB) in Betracht.

Im Jahr 2006 wurden die rechtlichen Möglichkeiten der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) erweitert. Das AGG schützt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor einer ungerechtfertigten Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Das Gesetz greift auch in Mobbingfällen, wenn eine unzulässige Benachteiligung aus den aufgeführten Diskriminierungsmerkmalen erfolgt ist. Als solche Benachteiligungen werden vom AGG bereits Belästigungen angesehen, die mit einem der genannten Diskriminierungsmerkmale im Zusammenhang stehen. Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist die Schaffung zusätzlicher gesetzlicher Regelungen zur Bekämpfung von Mobbing nicht zielführend.

Eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Diskriminierungen - auch im Zusammenhang mit Mobbingfällen - fällt der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu. Sie hat ihren Sitz beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Antidiskriminierungsstelle ist Anlaufstelle für alle Menschen, die der Ansicht sind, dass sie wegen der im AGG genannten Gründe benachteiligt oder belästigt werden. Gesetzliche Aufgaben dieser Stelle sind neben Information, Beratung und auf Wunsch Unterstützung von Betroffenen bei einer gütlichen Beilegung des Mobbingfalls auch die Schaffung von Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen.

Neben der Antidiskriminierungsstelle bestehen bereits jetzt bundesweit zahlreiche Beratungsstellen, zum Beispiel bei Krankenkassen, Gewerkschaften, kirchlichen Einrichtungen, Rechtsanwälten, Selbsthilfegruppen, etc., die auch in Mobbingfällen Hilfestellung leisten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das rechtliche Instrumentarium und die derzeitigen Strukturen einen umfangreichen Rechtsschutz sowie eine ausreichende Beratung zum Thema Mobbing gewährleisten. Der Petitionsausschuss sieht von daher keinen Anlass im Sinne des Petenten tätig zu werden und empfiehlt von daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.